

XVIII/0705 Schutzkonzepte und Konzeptionstage in den Kindertageseinrichtungen
hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen/offene Liste

Antwort der Verwaltung:

1. Liegen in allen Kitas inzwischen neue Schutzkonzepte vor?

- Das Kinderschutzkonzept jeder KiTa dient als Grundlage für präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, zur frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen und zur Förderung einer sicheren Umgebung.
- Jede KiTa arbeitet aktuell an ihrem individuellen Schutzkonzept und fügt dies mit der pädagogischen Konzeption zusammen.
- In einer Arbeitsgruppe mit Leitungskräften und den Fachberatungen des Familienbüros wurde zudem der Trägeranteil dieses Konzepts gemeinsam erarbeitet. Dieses Trägerschutzkonzept formuliert wichtige Vorgaben des Trägers, die sich an den Empfehlungen des Landes und des Bundes orientieren, für alle städt. Kitas Gültigkeit haben und wird mit dem individuellen Schutzkonzept jeder KiTa zusammengeführt. Das Konzept wird stetig vom Kita-Team evaluiert und weiterentwickelt (z.B. In Teamsitzungen, Konzeptionstagen).
- Es findet eine ständige Evaluation und Anpassung der Konzepte statt, sodass diese immer auf einem zeitgemäßen Stand sind.

2. Wie werden diese Schutzkonzepte den Eltern zugänglich gemacht?

- Die Konzepte werden mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung zugänglich gemacht, da Sie einen Teil dieser darstellen.
- Dies wird geschehen, sobald die Konzepte vollendet wurden.

3. Was sind die Zielsetzung und Inhalte dieser Schutzkonzepte? Gibt es eine einheitliche Aufgabenstellung für alle Einrichtungen?

- Das Konzept zum Schutz vor Gewalt und – bei Kindertageseinrichtungen – die pädagogische Konzeption sind seit der SGB-VIII-Reform von 2021 als Bestandteile der Einrichtungskonzeption anzusehen und stellen im Grunde genommen keine eigenständigen Konzeptionen (mehr) dar. Die Gründe dafür erscheinen offensichtlich: In einer Einrichtung können der Gewaltschutz und die pädagogischen Arbeitsgrundlagen nicht unabhängig von anderen Betriebsvoraussetzungen bzw. von ihrer Beschreibung in den anderen Bestandteilen der Einrichtungskonzeption betrachtet werden, sondern nur in Zusammenhang mit der Art der Einrichtung, dem Alter der Kinder, dem Betreuungszweck, der räumlichen Situation u. a. m. Erst die Darlegung von kontextuellen Bezügen erlaubt die Bewertung der Sinnhaftigkeit von Betriebsvoraussetzungen und Maßnahmen in einer Einrichtung.“ (Quelle: Orientierungshilfe BAGLJÄ 2023 - Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, Seite 6)

- In der Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII heißt es, dass der Einrichtungsträger – zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleisten muss. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Einrichtungskonzeption muss damit ein Gewaltschutzkonzept beinhalten, das insbesondere auf den Zweck, das Aufgabenspektrum, das fachliche Profil, die Größe, die Räumlichkeiten und die Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist sowie darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Dieses Konzept ist regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung zu stärken (Bundestag Drs. 19/26107, S. 98). Der Gesetzgeber benennt damit die wesentlichen Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept bzw. die diesbezüglichen Prüfkriterien:

- es ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption;
- es bezieht sich auf eine konkrete Kindertageseinrichtung mit ihrem spezifischen Angebot;
- es ist an den Rahmenbedingungen und am Profil der Einrichtung auszurichten;
- es muss abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz enthalten; und
- es muss entwickelt, angewendet sowie regelmäßig und anlassbezogen evaluiert und hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft werden.

(Quelle: Orientierungshilfe BAGLJÄ 2023 - Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, Seite 25)

- Vorgaben: SGB VIII, KiTaG, BEE sowie Empfehlungen des LSJV. Die Inhalte der Schutzkonzepte orientieren sich an dem empfohlenen Inhaltsverzeichnis vom Land. Wichtige Inhalte sind bspw.:
 - Schutzgedanken gegenüber allen in der KiTa – Kinder, aber auch Personal, Praktikant*innen, Eltern.
 - Risiko- / Gefährdungsanalyse
 - Entwicklung und Vereinbarung eines Verhaltenskodex
- Erläuterungen zum Trägeranteil im Schutzkonzept:
 - Zusammenfassung wichtiger Aspekte aus den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und Einordnung in den Zusammenhang mit Kinderschutz, z.B.: Pädagogische Grundhaltung und Leitlinien Rolle und Aufgaben des Trägers, z.B. Dienst- und Fachaufsicht über die Kindertagesstätten
 - Leitlinien des Trägers zum Umgang mit Vorwürfen zu übergriffigem Verhalten
 - Sexualpädagogisches Konzept

4. Gibt es basierend auf den neuen Schutzkonzepten Maßnahmen, die vom Träger umgesetzt werden müssen?

- Es gibt derzeit keine neuen Maßnahmen, die konkret umgesetzt wurden oder umgesetzt werden müssen.

- weitere Schaffung einer einheitlichen Struktur und Verfahrensweisen, Verschriftlichung von Vorgehen/Prozessen/Regeln für die Kindertagesstätten=> Mehr Transparenz
- Im Sinne einer Entwicklung einheitlicher Abläufe und Standards ist der Träger im Zuge der aktuellen Erarbeitungen auf einzelne Punkte aufmerksam geworden, die bei einem weiteren Ausbau näher betrachtet werden können (z.B. Beschwerdemanagement).

5. Wird der JHA über Ergebnisse dieser Konzeptionstage informiert und wenn wann?

- Eine Information des JHA über die konkreten Ergebnisse ist nicht vorgesehen
- Die Konzeptionstage dienen der Erstellung der Schutzkonzepte, also sind die Ergebnisse die Schutzkonzepte selbst, welche nicht alle im JHA präsentiert werden können.